



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 71 Sitzung des Stadtrates am 06.11.2019 - Tagesordnung
- 72 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im November 2019
- 73 1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -
- 74 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn André Leuchtenberg
- 75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Zeljko Steven Schmitz

Hinweisbekanntmachungen

35. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
31.10.2019

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

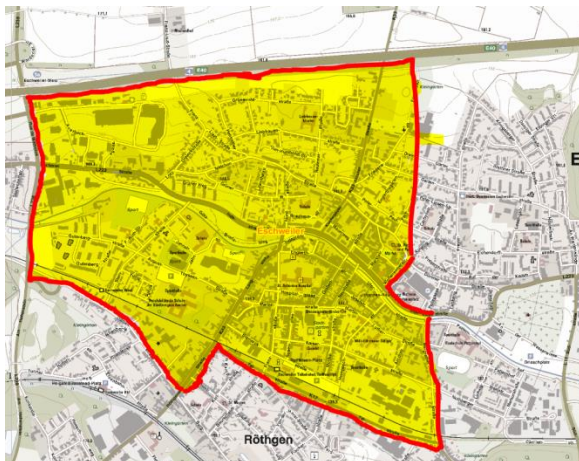
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den 10.11.2019



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.10.2019

Bertram
Bürgermeister

73

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 29.10.2019

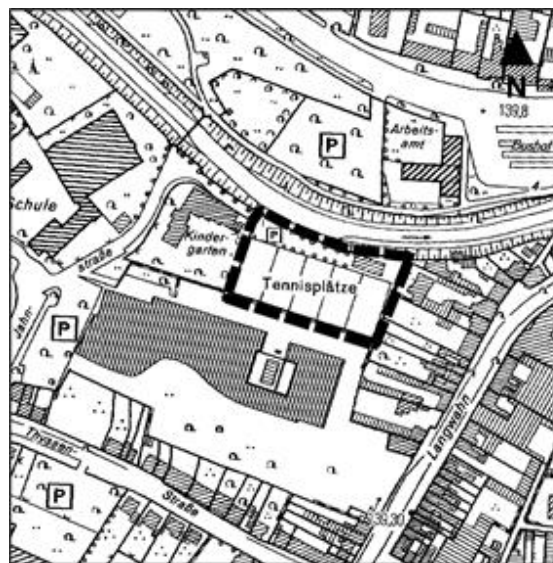
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 die

1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -

als Satzung

gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 5.700 m² umfassende Plangebiet liegt im Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden und dem Einkaufszentrum Langwahn im Süden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - verfolgt ausschließlich das Ziel, die seit dem 01.01.2019 geltenden Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.10.2019

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn André Leuchtenberg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13414, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 09.10.2019

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Zeljko Steven Schmitz, Kelmesberg 6 in 52223 Stolberg, gerichtete Hundesteuerbescheid vom 29.07.2019, Debitoren-Nr. 5079426-0300

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der
Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-
Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags

von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 04.10.2019

Bertram
Bürgermeister